

Genehmigungsbescheid

**2. Teilgenehmigung nach § 8
i. V. mit § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

für die Errichtung und den Betrieb der gegenüber dem
Antrag vom 05.10.2018 geänderten Anlagenteile/
Betriebsweise in der
Anlage zur Herstellung von Wellpappenroh papier
mit einer Kapazität von 2.760 t/d (max. 750 kt/a)
und
für die Erlaubnis der Errichtung und des Betriebes
einer Dampfkesselanlage
(vier Großwasserraumkessel mit einer Feuerungs-
wärmeleistung von je 36,4 MW = 145,6 MW)

am Standort Sandersdorf-Brehna

für die Firma

Progroup Paper PM3 GmbH
Auf der Sonnenseite 3
06792 Sandersdorf-Brehna

vom 09.03.2020

Az.: 402.2.4-44008/18/56t2

Anlagen-Nr.: 7892

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	3
II	Antragsunterlagen	5
III	Nebenbestimmungen	6
1	<i>Allgemeines</i>	6
2	<i>Luftreinhaltung</i>	6
3	<i>Arbeitsschutz</i>	15
IV	Begründung	18
1	<i>Antragsgegenstand</i>	18
2	<i>Genehmigungsverfahren</i>	21
2.1	<i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	22
2.2	<i>Umweltverträglichkeitsprüfung</i>	23
3	<i>Entscheidung</i>	23
4	<i>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</i>	24
4.1	<i>Allgemeine Nebenbestimmungen</i>	24
4.2	<i>Luftreinhaltung</i>	24
4.3	<i>Arbeitsschutz</i>	28
4.4	<i>Weitere Rechtsgebiete</i>	29
5	<i>Kosten</i>	29
6	<i>Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</i>	30
V	Hinweise	31
1	<i>Allgemeines</i>	31
2	<i>Brandschutz</i>	31
3	<i>Luftreinhaltung</i>	32
4	<i>Arbeitsschutz</i>	32
5	<i>Zuständigkeiten</i>	32
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	33
ANLAGE 1	Antragsunterlagen	34
ANLAGE 2	Rechtsquellen	35

I Entscheidung

Teilgenehmigung nach § 8 i. V. mit § 4 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 10 BImSchG i. V. mit den Nrn. 1.1, 6.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**Progroup Paper PM3 GmbH
Auf der Sonnenseite 3
06792 Sandersdorf-Brehna**

vom 30.10.2019 (Posteingang am 01.11.2019), unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionschutzrechtliche Teilgenehmigung**

für die **Errichtung und den Betrieb**
der gegenüber dem Antrag vom 05.10.2018 geänderten Anlagenteile/ Betriebsweise in der

**Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohropapier
mit einer Kapazität von 2.760 t/d (max. 750 kt/a),**

bestehend aus folgenden Anlagenteilen (AN) und Betriebseinheiten (BE):

AN 01.10 Papiermaschine und Nebenanlagen:

- BE 10.01 Konstanter Teil,
- BE 10.02 Papiermaschine,
- BE 10.03 Rollenausrüstung,
- BE 10.04 Rollenpapierlager,
- BE 10.05 Ausschussaufbereitung,
- BE 10.06 Kreislaufwassersystem,
- BE 10.07 Hilfsstoffaufbereitung,
- BE 10.08 Tankstelle,
- BE 10.09 Infrastrukturanlagen (Parkplätze, Pforte, Rohrleitungen, Grundstücksentwässerungsanlagen, Wiegesystem),
- BE 10.10 Notstromversorgung,
- BE 10.11 Umspannwerk,
- BE 10.12 Sonstige Anlagen und Einrichtungen (Kräne, Klimaanlage, Sprinklerung, Werkstätten, Labor, Kantine),
- BE 10.13 ProAqua_Plus,

AN 01.20 Altpapierlager:

- BE 20.01 Altpapierlagerfläche,
- BE 20.02 Rejekt- und Altpapierhalle,

AN 01.30 Altpapieraufbereitung:

- BE 30.01 Beschickung,
- BE 30.02 Stoffaufbereitung,
- BE 30.03 Rejektaufbereitung,

AN 01.40 Energieerzeugung:

- BE 40.01 Großwasserraumkessel/ Kesselanlage,
- BE 40.02 Wasser- Dampf- Kreislauf mit Dampfturbosatz, Rückkühlsystem und Hilfskondensator,
- BE 40.03 Wasseraufbereitung/ Zusatzwasseraufbereitung und Kondensatreinigung,
- BE 40.04 Gasdruckregel- und Messstation (GDRM),

und

für die **Erlaubnis** nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) der Errichtung und des Betriebes einer

Dampfkesselanlage,

bestehend aus vier Großwasserraumkesseln **mit einer Feuerungswärmeleistung von je 36,4 MW = 145,6 MW** und folgenden technischen Daten:

Technische Daten	Dampf- kessel 1	Dampf- kessel 2	Dampf- kessel 3	Dampf- kessel 4
Hersteller	HKB	HKB	HKB	HKB
Herst.-Nr. Dampfkessel	4106	4107	4108	4109
Herst.-Nr. Überhitzer	4110	4111	4112	4113
Herst.-Nr. Economiser	4114	4115	4116	4117
Herstelljahr	2019	2019	2019	2019
max. zulässiger Druck PS	22,5 bar	22,5 bar	22,5 bar	22,5 bar
maximal zulässiger Betriebsdruck	22,5 bar	22,5 bar	22,5 bar	22,5 bar
zulässige Feuerungs- wärmeleistung	36.400 kW	36.400 kW	36.400 kW	36.400 kW
vorgesehene Feuerungs- wärmeleistung	36.400 kW	36.400 kW	36.400 kW	36.400 kW
zulässige Dampferzeugung	50 t/h	50 t/h	50 t/h	50 t/h
max. zulässige Temperatur TS	380 °C	380 °C	380 °C	380 °C
Wasserinhalt	48.100 l bis NW, 65.400 l voll			

Heizfläche (Dampfkessel)	- Dampfkessel: 667 m ² - unabsperbarer Überhitzer: 645 m ² - unabsperbarer Economiser: 2.061 m ²	- Dampfkessel: 667 m ² - unabsperbarer Überhitzer: 645 m ² - unabsperbarer Economiser: 2.061 m ²	- Dampfkessel: 667 m ² - unabsperbarer Überhitzer: 645 m ² - unabsperbarer Economiser: 2.061 m ²	- Dampfkessel: 667 m ² - unabsperbarer Überhitzer: 645 m ² - unabsperbarer Economiser: 2.061 m ²
Brennstoff	Erdgas	Erdgas	Erdgas und Biogas	Erdgas und Biogas

auf dem Grundstück in **06792 Sandersdorf-Brehna**,

Gemarkung: **Heideloh** Flur: **2** Flurstücke: **60, 61, 62, 63, 64, 88, 91, 94, 97, 100, 103, 106, 109, 112, 115, 118, 121, 124, 127, 129,**

Gemarkung: **Sandersdorf** Flur: **1** Flurstücke: **373, 374, 375, 376, 1721, 1724, 1725, 1726, 1728**

erteilt.

- 2 Die Teilgenehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 3 Die abschließende Teilgenehmigung erfolgt unter Vorbehalt, dass aus sachlichen Gründen zusätzliche oder von den vorliegenden Entscheidungen abweichende Anforderungen an die im Rahmen des Vorhabens durchzuführende Maßnahmen gestellt werden können, insbesondere zur nachträglichen Aufnahme von Auflagen zum Schutz von archäologischen Kulturdenkmalen oder weiterer Überwachungsmaßnahmen bei Überschreitung der festgelegten Überwachungswerte im Rahmen der Genehmigung zur Indirekteinleitung oder die sich aus dem Ergebnis einer nach der Erklärung zum Kriterienkatalog erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises (z. B. für die geplanten Behälter etc.) und der fortzuführenden bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheits- und Brandschutznachweise sowie der Bauüberwachung durch die beauftragten Prüferingenieure ergeben können.
- 4 Die Teilgenehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 5 Die Kosten des Verfahrens trägt die Progroup Paper PM3 GmbH.

II Antragsunterlagen

Dieser Teilgenehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 *Allgemeines*

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohppapier am Standort Sandersdorf-Brehna behalten insoweit ihre Gültigkeit, sofern im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Aufnahme des Betriebes der Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Es ist zu dulden, dass zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung durch die Behörde angefertigt werden können.

2 *Luftreinhaltung*

Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 5 der immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung vom 02.07.2019 (Az. 402.2.4-44008/18/56t1) werden aufgehoben und wie folgt neu festgesetzt:

2.1 *Allgemeine Anforderungen*

- 2.1.1 Die Dampfkesselanlage (BE 40.01), ohne Berücksichtigung der beiden Heizkessel der Gas-Druckregel- und Messanlagen (GDRM; BE 40.04), unterliegt mit einer Gesamtwärmeleistung von 145,6 MW dem vollständigen Anwendungsbereich der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Einhaltung der daraus resultierenden Anforderungen ist zu jeder Zeit sicherzustellen.

- 2.1.2 Die beiden Heizkessel der Gas-Druckregel- und Messanlagen (GDRM; BE 40.04) sind unter Einsatz von Erdgas als Brennstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 400 kW so zu betreiben, dass die Anforderungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) jederzeit eingehalten werden.

- 2.1.3 Der zuständigen Immissionsschutzbehörde sind Änderungen der Person, welche die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, umgehend auf Grundlage von § 52b BImSchG mitzuteilen.

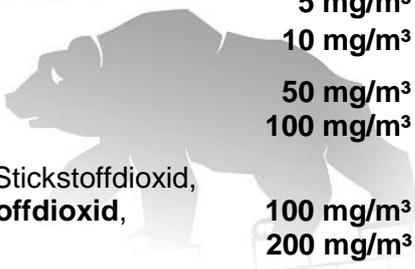
Im Rahmen der Mitteilung der Betriebsorganisation ist außerdem anzugeben, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden.

- 2.1.4 Die Lagerung von Altpapier im offenen Altpapierlager hat auf niederschlagswasserableitender befestigter Oberfläche zu erfolgen. Das Altpapierlager soll einen geeigneten Fangzaun vorsehen und möglichst dem First-In/ First-Out Prinzip folgen.

- 2.1.5 Zur Verringerung (diffuser) Staubemissionen und potentieller Geruchsquellen ist der Altpapierplatz regelmäßig zu reinigen; dazu zählt insbesondere das Kehren der Straßen und Entleeren von Gullytöpfen.
- 2.1.6 Abgase aus Behältern und Silos, bei denen beim Befüllvorgang staubförmige Emissionen auftreten können, sind zu erfassen und über ein Rückhaltesystem niederzuschlagen.
- 2.1.7 Die Altpapieraufbereitung ist so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.
- 2.1.8 Die Potenziale der mechanischen Entwässerung der Papierbahn sind auszuschöpfen.
- 2.1.9 Durch Planung und Konstruktion sowie prozesstechnische Optimierung und Betriebsführung sind die Geruchsstoffemissionen, z. B. aus dem Altpapierlager, der Altpapieraufbereitung und den Prozesswasserkreisläufen, soweit wie möglich zu vermeiden.

2.2 Emissionsbegrenzungen

2.2.1 Die **Großwasserraumkessel 1 und 2 bzw. 3 und 4** der Dampfkesselanlage (BE 40.01; Emissionsquelle L1) sind unter Einsatz von Erdgas als Brennstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 36,4 MW so zu betreiben, dass im Abgas die nachfolgend festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

- 
- **Gesamtstaub** **5 mg/m³** als Tagesmittelwert,
10 mg/m³ als Halbstundenmittelwert,
 - **Kohlenmonoxid** **50 mg/m³** als Tagesmittelwert,
100 mg/m³ als Halbstundenmittelwert,
 - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als **Stickstoffdioxid**, **100 mg/m³** als Tagesmittelwert,
200 mg/m³ als Halbstundenmittelwert,
 - Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als **Schwefeldioxid**, **35 mg/m³** als Tagesmittelwert,
70 mg/m³ als Halbstundenmittelwert.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 3.1)

2.2.2 Die **Großwasserraumkessel 3 und 4** der Dampfkesselanlage (BE 40.01; Emissionsquelle L1) sind unter Einsatz von Erdgas sowie von Biogas aus der werkseigenen Kreislaufwasserbehandlungsanlage (BE 10.13), insofern das Biogas nach DVGW-Arbeitsblatt G 262 vom September 2011 nicht den Anforderungen nach DVGW-Arbeitsblatt G 260 als Austauschgas oder als Zusatzgas zur Konditionierung entspricht, als Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 36,4 MW so zu betreiben, dass im Abgas die nachfolgend festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

- **Gesamtstaub** **5 mg/m³** als Tagesmittelwert,
10 mg/m³ als Halbstundenmittelwert,
- **Kohlenmonoxid** **80 mg/m³** als Tagesmittelwert,
160 mg/m³ als Halbstundenmittelwert,
- **Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid**,
angegeben als **Stickstoffdioxid**, **200 mg/m³** als Tagesmittelwert,
400 mg/m³ als Halbstundenmittelwert,

- **Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid**, angegeben als **Schwefeldioxid**,

35 mg/m³ als Tagesmittelwert,
70 mg/m³ als Halbstundenmittelwert.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 3.1)

2.2.3 Bei der Mischfeuerung unter Einsatz von Erdgas und Biogas aus der werkseigenen Kreislaufwasserbehandlungsanlage (BE 10.13) sind die maßgeblichen Emissionsgrenzwerte im Verhältnis der mit den Brennstoffen zugeführten Feuerungswärmeleistung zur insgesamt zugeführten Feuerungswärmeleistung zu ermitteln. Die für die Feuerungsanlage maßgeblichen Emissionsgrenzwerte ergeben sich dann durch Addition der gemäß vorstehenden Satz ermittelten Werte.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 3.1)

2.2.4 Die Emissionsbegrenzungen in den Nebenbestimmungen III Nr. 2.2.1 bis 2.2.3 sind im bestimmungsgemäßen Betrieb, d. h. für alle Zeiträume und Lastzustände (Mindestlast, Teillast, Vollast), in denen ein stabiler Betrieb (stabile Verbrennung) der Kesselanlagen möglich ist, einzuhalten.

Davon unberührt dürfen die Emissionen während An- und Abfahrvorgängen das Zweifache der festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

2.2.5 Die **Papiermaschine** (BE 10.02) ist so zu betreiben, dass an den nachfolgend aufgeführten Emissionsquellen

- G1 Abluft Former 1,
- G2 Abluft Former 2,
- G3 Abluft Presse,
- H1 Abluft Pulper 1,
- H2 Abluft Pulper 2,
- H3 Abluft Pulper 3,
- H4 Abluft Pulper 4,
- H5 Abluft Pulper 5,
- K1 Abluft Vakuumanlage,
- K2 Abluft WRG 1 VTP,
- K3 Abluft WRG 2 VTP,
- K4 Abluft WRG 3 VTP,
- K5 Abluft WRG 1 NTP,
- K6 Abluft WRG 2 NTP

die in der Abluft enthaltenen Emissionen **organischer Stoffe**, angegeben als **Gesamtkohlenstoff**, jeweils die Massenkonzentration von **50 mg/m³** und die in der Abluft enthaltenen Emissionen an Formaldehyd jeweils die Massenkonzentration von **5 mg/m³** nicht überschreiten.

Die Möglichkeiten, die Emissionen an organischen Stoffen durch primärseitige oder andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 3.2)

2.2.6 An den nachfolgend aufgeführten Emissionsquellen der **Altpapieraufbereitung** (BE 30.02) dürfen die in der Abluft enthaltenen **staubförmigen Emissionen** jeweils die Massenkonzentration von **10 mg/m³ (Gesamtstaub)** nicht überschreiten:

- F1 Abluft Auflösetrommel,
- F2 Abluft Sortiertrommel.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 3.2)

2.2.7 An den nachfolgend aufgeführten Emissionsquellen der **Altpapieraufbereitung** (BE 30.02) dürfen die in der Abluft enthaltenen Emissionen **organischen Stoffen**, angegeben als **Gesamtkohlenstoff**, jeweils die Massenkonzentration von **20 mg/m³** nicht überschreiten:

- F1 Abluft Auflösetrommel,
- F2 Abluft Sortiertrommel.

Die Möglichkeiten, die Emissionen an organischen Stoffen durch primärseitige oder andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 3.2)

2.2.8 An den nachfolgend aufgeführten Emissionsquellen der **Papiermaschine** (BE 10.02) dürfen die in der Abluft enthaltenen **staubförmigen Emissionen** jeweils die Massenkonzentration von **20 mg/m³ (Gesamtstaub)** nicht überschreiten:

- D1 Bentonit Silo,
- D2 Stärke Silo,
- D3 Stärke Silo.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 3.2)

2.2.9 Der Biowaschreaktor sowie der nachgeschaltete **Biofilter** der Kreislaufwasserbehandlungsanlage (BE 10.13) sind so zu betreiben, dass im Abgas die nachfolgend festgelegten Emissionsgrenzwerte an der Emissionsquelle BIOFILT nicht überschritten werden:

- **Organische Stoffe**,
angegeben als **Gesamtkohlenstoff**, **50 mg/m³**,
- **Organische Stoffe** der Klasse I,
(Masse der organischen Stoffe nach Anh. 4
Tabelle 19 der Technischen Anleitung
zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)) **20 mg/m³**,
- **Schwefelwasserstoff** **3 mg/m³**,
- **Ammoniak** **30 mg/m³**.

Die Möglichkeiten, die Emissionen an organischen Stoffen durch primärseitige oder andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 3.2)

2.3 Ableitbedingungen

Die Abführung der Abgase der Feuerungsanlagen hat über folgende Emissionsquellen mindestens in der jeweils angegebenen Höhe über Flur zu erfolgen:

Bezeichnung	Emissionsquelle	Mindesthöhe über Flur
Abluft Auflösetrommel	F1	34 m
Abluft Sortiertrommel	F2	34 m
Abluft Former 1	G1	38 m
Abluft Former 2	G2	38 m
Abluft Presse	G3	38 m
Abluft Pulper 1	H1	38 m
Abluft Pulper 2	H2	38 m
Abluft Pulper 3	H3	38 m
Abluft Pulper 4	H4	38 m
Abluft Pulper 5	H5	38 m
Abluft Vakuumanlage	K1	38 m
Abluft WRG 1 VTP	K2	38 m
Abluft WRG 2 VTP	K3	38 m
Abluft WRG 3 VTP	K4	38 m
Abluft WRG 1 NTP	K5	38 m
Abluft WRG 2 NTP	K6	38 m
Abluft Kreislaufwasserbehandlung	BIOFILT	37 m
Schornstein Kesselhaus	L1	42 m
Schornstein GRDM	GDRM	10 m

Die Abgase aller oben aufgeführten Emissionsquellen sind so abzuleiten, dass jeweils ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung möglich ist.

2.4 Messung und Überwachung der Emissionen

2.4.1 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind an den Emissionsquellen K5, BIOFILT, F1, F2 und L1 Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) vorzuhalten.

Dabei ist eine normgerechte Umsetzung der Anforderungen an die Messstrecke zu beachten.

- 2.4.2 Die Einhaltung der unter der Nebenbestimmung III Nr. 2.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen für Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid, und für Kohlenmonoxid im Abgas der Kesselanlagen sowie der jeweilige Sauerstoffgehalt ist auf der Grundlage der §§ 18, 19, 20 und 22 der 13. BImSchV in der jeweils aktuellen Fassung während der gesamten Betriebszeit (für alle Zeiträume und Lastzustände) durch eine kontinuierliche Ermittlung, Registrierung und Auswertung nachzuweisen. An- und Abfahrvorgänge sind zu erfassen.
- Dafür ist die Emissionsquelle EQ L1 mit einer kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtung auszurüsten, für welche die Eignungsbekanntgabe vom Umweltbundesamt im Bundesanzeiger erfolgt ist.
- Der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffoxidemissionen soll gemäß § 20 Abs. 4 der 13. BImSchV rechnerisch erfolgen.
- Der Nachweis über den Anteil des Stickstoffdioxids ist bei der Kalibrierung zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- Die Betreiberin hat die Nachweise jeweils fünf Jahre nach der Kalibrierung aufzubewahren.
- 2.4.3 Die Einhaltung der unter den Nebenbestimmungen III Nrn. 2.2.1 bis 2.2.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen für Gesamtstaub sowie für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, ist im Abgas der Großwasserraumkessel 3 und 4 der Dampfkesselanlage auf der Grundlage der §§ 10, 18, 19, 20 und 22 der 13. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung während der gesamten Betriebszeit (für alle Zeiträume und Lastzustände) durch eine kontinuierliche Ermittlung, Registrierung und Auswertung nachzuweisen.
- An- und Abfahrvorgänge sowie das Verhältnis der Feuerungswärmeleistung der zugeführten Brennstoffe zur insgesamt zugeführten Feuerungswärmeleistung sind zu erfassen.
- 2.4.4 Bezüglich der Nebenbestimmungen unter III Nrn. 2.4.2 und 2.4.3 ist die Emissionsquelle EQ L1 mit einer kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtung auszurüsten, für welche die Eignungsbekanntgabe vom Umweltbundesamt im Bundesanzeiger erfolgt ist. Die kontinuierliche Mess- und Auswerteeinrichtung ist dabei so auszurüsten, dass für jeden der vier Kaminzüge die spezifischen Werte ausgegeben werden.
- 2.4.5 Der ordnungsgemäße Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtung ist durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle, bescheinigen zu lassen.
- Die Bescheinigung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 2.4.6 Die kontinuierlichen Messungen und Auswertungen haben unter Beachtung der nachfolgenden Regelwerke in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen:
- „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“, zuletzt veröffentlicht mit Rundschreiben des BMUB vom 23.01.2017 – IG I 2 – 45053/5,
 - „Kontinuierliche Emissionsüberwachung – Statuskennung und Klassierung“, zuletzt herausgegeben von der Bund/ Länder- Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) in der komplett überarbeiteten Fassung vom 20.11.2017.
- 2.4.7 Die Übermittlung der Daten der kontinuierlichen Messung an die zuständige Überwachungsbehörde hat auf dem Wege der elektronischen Datenfernübertragung (EFÜ) zu erfolgen.
- 2.4.8 Zur Feststellung der Einhaltung der unter der Nebenbestimmung Nr. 2.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzung für Gesamtstaub an den Großwasserraumkesseln 1 und 2 der

Dampfkesselanlage (BE 40.01; Emissionsquelle L1) sind wiederkehrend alle drei Jahre mindestens an drei Tagen Einzelmessungen durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach der Inbetriebnahme der Anlage und nach Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebes, frühestens nach dreimonatigen Betrieb und spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage, unter den für die Messung ungünstigsten Bedingungen, durchführen zu lassen.

Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.

2.4.9 Zur Feststellung der Einhaltung der unter den Nebenbestimmungen III Nrn. 2.2.5 (EQ K5), 2.2.6, 2.2.7 und 2.2.9 festgelegten Emissionsbegrenzungen für

- organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff,
- Formaldehyd,
- Gesamtstaub,
- organische Stoffe der Klasse I (Masse der organischen Stoffe nach Anhang 4 Tabelle 19 der TA Luft),
- Schwefelwasserstoff sowie
- Ammoniak

sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren Einzelmessungen durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach der Inbetriebnahme der Anlage und nach Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebes, frühestens nach dreimonatigen Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage, unter den für die Messung ungünstigsten Bedingungen durchführen zu lassen.

Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.

2.4.10 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind von der Betreiberin folgende Anforderungen zu stellen:

- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.
Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, welcher der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entspricht und sich an dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Musterbericht orientiert.
- Der Messplan mit Angabe des vorgesehenen Messtermins ist rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der Durchführung der Messungen, in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen.
Notwendige Änderungen eines geplanten Messtermins sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern der vorgenannten Behörden an der Messung möglich ist.
- Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten.
Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig.
Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.

- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.

- Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.
- Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.

In besonderen Fällen, z. B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

Abweichungen von der Regel- Messzeit sind im Messbericht zu begründen. Kürzere Messzeiten als 30 Minuten sind dann zulässig, wenn sich durch eine ausreichende Anzahl von Messungen mit kürzeren Messzeiten ein Halbstundenmittelwert bilden lässt.

- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.
- Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb der o. g. Frist als druckfähige PDF- Datei an die E-Mailadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de

zu versenden.

Der Messbericht soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage eines Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen.

Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>.

2.4.11 Das als Brennstoff eingesetzte Erdgas hat den Anforderungen des DVGW- Arbeitsblattes G 260 vom Mai 2008 für Gase der 2. Gasfamilie vollständig zu entsprechen. Als Nachweis ist vom zuständigen Netzbetreiber alle sechs Monate eine Bestätigung unter Angabe des Schwefelgehalts des eingesetzten Erdgases abzufordern.

2.4.12 Wird über das als Brennstoff eingesetzte Biogas nach DVGW- Arbeitsblatt G 262 vom September 2011 regelmäßig alle sechs Monate ein Nachweis über die Gaszusammensetzung, insbesondere über den Schwefelgehalt, geführt, dass die Bedingungen des DVGW- Arbeitsblattes G 260 vom März 2013 als Austauschgas oder als Zusatzgas zur Konditionierung erfüllt werden und insoweit die Grundgase der 2. Gasfamilie in der öffentlichen Gasversorgung ersetzt oder ergänzt werden, so kann gem. § 21 Abs. 1 der 13. BImSchV auf die kontinuierliche Messung für Gesamtstaub und für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, im Abgas der Großwasserraumkessel 3 und 4 der Dampfkesselanlage verzichtet werden.

In diesem Fall ist zur Feststellung der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen an den Großwasserraumkesseln 3 und 4 der Dampfkesselanlage (BE 40.01; Emissionsquelle L1) entsprechend der Nebenbestimmung III Nr. 2.4.6 zu verfahren.

2.4.13 Der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde sind die Nachweise unter den Nebenbestimmungen III Nrn. 2.4.11 und 2.4.12 auf Verlangen vorzulegen.

Die Nachweise sind jeweils fünf Jahre nach der Erstellung aufzubewahren.

2.4.14 Als Nachweis für die Einhaltung des unter Nebenbestimmung III Nr. 2.2.8 festgelegten Emissionswertes ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage die Garantierklärung des Filterherstellers für die betreffenden Emissionsquellen vorzulegen.

2.4.15 Die Betreiberin hat durch regelmäßige Sichtkontrollen der Abluftaustritte der Filter die Filterwirksamkeit zu kontrollieren und die Ergebnisse der Kontrollen im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4.16 Sofern durch Messungen nach Nebenbestimmung III Nr. 2.4.9 zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass der jeweilige Emissionsgrenzwert an einer Emissionsquelle zu weniger als 50 % in Anspruch genommen wird, kann auf Antrag der Betreiberin im Ermessen der zuständigen Immissionsschutzbehörde im Weiteren der Zeitabstand zwischen den Messungen verlängert oder auf Wiederholungsmessungen ganz verzichtet werden.

2.5 *Treibhausgasemissionshandelsgesetz*

2.5.1 Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen.

Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 2 der Emissionshandelsverordnung 2020 (EHV 2020) und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) genügen und gemäß § 19 Abs. 1 i. V. mit Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 Buchstabe b TEHG der zuständigen Behörde für den Emissionshandel vor Inbetriebnahme vorgelegt werden.

2.5.2 Das Datum der Aufnahme des Probetriebs und der Inbetriebnahme sind dem Bundesumweltamt, Deutsche Emissionshandelsstelle, mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

3 **Arbeitsschutz**

3.1 Allgemeiner Arbeitsschutz

- 3.1.1 Arbeitsplätze im Baustellenbereich sind, wenn das Tageslicht nicht ausreicht, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessen künstlich zu beleuchten.

Unterschreitet das einfallende Tageslicht auf der Baustelle eine Mindestbeleuchtungsstärke von 1 Lux, so ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen.

(Nr. 8 der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A3.4 – Beleuchtung – und Nr. 7 der ASR A3.4/3 – Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme)

- 3.1.2 Wenn auf den Dächern der Maschinenhäuser Arbeiten durchgeführt werden müssen (z. B. spätere Instandhaltungsarbeiten an den Einrichtungen zum Rauch- oder Wärmeabzug) oder wenn diese als Verkehrswege genutzt werden, so ist zu ermitteln, ob Gefährdungen durch Absturz (nach außen und nach innen) bestehen.

Bestehen Absturzgefährdungen, so sind Schutzmaßnahmen im Vorfeld vorzusehen (vorzugsweise technische Maßnahmen).

(Nr. 7 der ASR A2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen)

- 3.1.3 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein.

Bei der Gestaltung von Verkehrswegen, Treppen und Bühnen sind die Vorgaben der ASR A1.8 – Verkehrswege – und der ASR A2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen – zu beachten.

- 3.1.4 Dampf- und Heißwasserleitungen, Brennstoffleitungen sowie Rauchgasleitungen, deren Oberflächentemperaturen über 70 °C liegen, müssen im Verkehrsbereich mit einem wirksamen Berührungsschutz versehen sein.

Je nach zu erwartender Kontaktdauer ist gemäß DIN EN ISO 13732-1 bereits bei Temperaturen kleiner 70 °C eine Schutzmaßnahme gegen das Verbrennungsrisiko zu treffen.

- 3.1.5 In den einzelnen Gebäuden sind, sofern Notausgänge nicht unmittelbar einsehbar sind, die Fluchtwegrichtungen zu diesen durch nachleuchtende Rettungszeichen mit entsprechender Pfeilrichtung darzustellen.

- 3.1.6 Vor Aufnahme der Tätigkeiten hat die Betreiberin durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung zu ermitteln.

U. a. sind folgende Punkte dabei zu berücksichtigen:

- Bewertung der Brandgefährdungen und Festlegen von Schutzmaßnahmen entsprechend der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 800 – Brandschutzmaßnahmen,
- Ermittlung der Explosionsgefährdungen nach den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 2152 Teil 1 – Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Beurteilung der Explosionsgefährdung – und Ableitung von Schutzmaßnahmen,
- Berücksichtigung vorhersehbarer Betriebsstörungen und Festlegung der Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- Festlegung der erforderlichen Sicherheitskennzeichnungen für die Arbeitsbereiche entsprechend der ASR A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung,

- Berücksichtigung der vorgegebenen Maßnahmen für den Umgang mit neuen Stoffen entsprechend der Sicherheitsdatenblätter (z. B. Auswahl der persönlichen Schutzausrüstungen, Auswahl geeigneter Löschmittel),
- Festlegung der Prüfverpflichtungen für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen (Prüfgegenstand, Prüfmethode, Prüfintervall, Prüfperson),
- Ermittlung der vorherrschenden Lärmexpositionspegel und Ableitung der erforderlichen Schutzmaßnahmen.

3.1.7 Vor Aufnahme der Tätigkeiten durch Beschäftigte in Anlagenbereichen sind Betriebsanweisungen, einschließlich der Tätigkeiten für An- und Abfahren der Anlage sowie für planmäßige Reinigungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, zu erstellen.

3.1.8 Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den gültigen VDE- Bestimmungen entsprechen.

Die Betriebsmittel sind VDE- gerecht gemäß Stromlaufplan zu kennzeichnen.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 4.3)

3.1.9 Druckanlagen einschließlich Ihrer Anlagenteile sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme von einer zugelassenen Überwachungsstelle nach Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV prüfen zu lassen.

Dabei ist prüfen zu lassen, ob die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen (z. B. Konformitätserklärungen für Druckgeräte) vorhanden sind und Ihr Inhalt plausibel ist. Des Weiteren ist prüfen zu lassen, ob die Anlage entsprechend BetrSichV errichtet wurde und sich in einem sicheren Zustand befindet. Dabei sind auch die sicherheitsrelevanten Aufstellungs- und Umgebungsbedingungen einzubeziehen.

Nach erfolgter Prüfung der Druckanlage ist der zuständigen Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz zeitnah eine Kopie der Prüfbescheinigung zu übersenden.

3.1.10 Die Prüfung der Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen hat vor Inbetriebnahme bzw. nach prüfpflichtiger Änderung zu erfolgen. Unter anderem muss vor der erstmaligen Nutzung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen die Explosionssicherheit der Anlagen überprüft werden.

Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.

Zur Prüfung muss das vollständige und aktuelle Explosionsschutzdokument vorliegen.

Die Prüfung hat durch eine befähigte Person mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Explosionsschutzes oder durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu erfolgen.

Im Rahmen der Prüfung ist u. a. nachzuweisen:

- Ausführung der erdgasführenden Rohrleitung und Armaturen als auf Dauer technisch dicht,
- Nachweis der sicherheitstechnisch geeigneten Ausrüstungsteile bei der Brennstoffzufuhr der Gasturbinen,
- Nachweis der ordnungsgemäßen Auslegung und Funktionsfähigkeit von Lüftungsanlagen (im Sinne primärer Explosionsschutzmaßnahmen).

Nach erfolgter Prüfung auf Explosionssicherheit ist der zuständigen Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz zeitnah eine Kopie der Prüfaufzeichnung bzw. der Prüfaufzeichnungen zu übersenden.

3.1.11 Die Einrichtungen der Prozessleittechnik sind vor Inbetriebnahme aufgabengerecht zu klassifizieren (PLT- Betriebs-, PLT- Überwachungs- und PLT- Schutzeinrichtungen).

Die Anforderungen an die funktionale Sicherheit der PLT- Einrichtungen, die im Ergebnis der Bewertung als Schutzeinrichtungen klassifiziert wurden, sind unter Berücksichtigung des Sicherheitsintegritätslevels festzulegen.

Für PLT- Schutzeinrichtungen sind Zyklen für wiederkehrende Funktionsprüfungen festzulegen.

3.1.12 Unbefugten ist der Zutritt zur Dampfkesselanlage zu untersagen.

An den Eingängen zu den Kesselaufstellungsräumen sind Verbotsschilder anzubringen, so dass sie jederzeit sichtbar und gut lesbar sind.

Die Betreiberin hat den befugten Personenkreis festzulegen.

3.2 Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von vier Dampfkesselanlagen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV

3.2.1 Die Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage darf erst erfolgen, nachdem eine zugelassene Überwachungsstelle eine Prüfung der Anlage entsprechend § 15 BetrSichV ohne sicherheitstechnisch bedenkliche Mängel bescheinigt hat.

3.2.2 Die Dokumentation über die Festlegung der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen zur Gefährdungsbeurteilung ist zur Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen.

3.2.3 Der Gasdurchsatz im Normzustand der Brenner ist auf die zulässige Feuerungswärmeleistung der Dampferzeuger zu begrenzen. Eine Vergrößerung des Gasdurchsatzes über die zulässige Feuerungswärmeleistung der Dampferzeuger hinaus ist unzulässig.

3.2.4 Der Nachweis der Begrenzung ist im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme durchzuführen.

3.2.5 Zur Inbetriebnahmeprüfung ist die Bescheinigung der Dichtheitsprüfung der Brennstoffleitungen in Anlehnung an TRD 412 vorzulegen.

3.2.6 An den Zugängen zum Kesselaufstellungsraum ist jeweils ein Not- Aus- Schalter zu montieren, der das Abschalten der Dampfkesselanlage ermöglicht.

Er ist als solcher zu kennzeichnen.

Beim Betätigen des Notschalters muss die Feuerungsanlage abgeschaltet und die Brennstoffzufuhr unterbrochen werden.

3.2.7 Die elektrischen Einrichtungen der Kesselanlage müssen den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen.

3.2.8 Zur Inbetriebnahmeprüfung sind die Messprotokolle über die Einstellwerte der Brennstoff-Luftverbundregelung an den Abschaltgrenzen vorzulegen.

3.2.9 Die Kesselanlage darf nur mit ausreichend aufbereitetem, härtefreiem Speisewasser gem. DIN EN 12953-10 betrieben werden.

Die Beschaffenheit des Speisewassers und des Kesselwassers muss spätestens alle 72 h geprüft werden. Hierüber ist der Nachweis zu führen.

- 3.2.10 Die Brennstoffleitungen sind alle drei Jahre einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen, bei der insbesondere die innere Dichtheit der Sicherheitsabsperreinrichtungen zu prüfen ist.
- 3.2.11 Die geforderten Angaben/ Unterlagen zu den Beiblättern BDE, P.4.4.1 (Typ der Kondensatüberwachung), BDE, P.6.1.2 (Typ der Leitfähigkeitsüberwachung) und LGA, P.2.2 (Einstellbescheinigung Sicherheitseinrichtung der Gasversorgung) sind zur Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Progroup Paper PM3 GmbH beabsichtigt am Standort „Am Stakendorfer Busch“ der Stadt Sandersdorf-Brehna eine Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohropapier einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen mit einer Kapazität von 2.760 t/d (max. 750 kt/a) zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage soll aus folgenden Anlagenteilen (AN) und Betriebseinheiten (BE) bestehen:

AN 01.10 Papiermaschine und Nebenanlagen:

- BE 10.01 Konstanter Teil,
- BE 10.02 Papiermaschine,
- BE 10.03 Rollenausrüstung,
- BE 10.04 Rollenpapierlager,
- BE 10.05 Ausschussaufbereitung,
- BE 10.06 Kreislaufwassersystem,
- BE 10.07 Hilfsstoffaufbereitung,
- BE 10.08 Tankstelle,
- BE 10.09 Infrastrukturanlagen (Parkplätze, Pforte, Rohrleitungen, Grundstücksentwässerungsanlagen, Wiegesystem),
- BE 10.10 Notstromversorgung,
- BE 10.11 Umspannwerk,
- BE 10.12 Sonstige Anlagen und Einrichtungen (Kräne, Klimaanlage, Sprinklerung, Werkstätten, Labor, Kantine),
- BE 10.13 ProAqua_Plus,

AN 01.20 Altpapierlager:

- BE 20.01 Altpapierlagerfläche,
- BE 20.02 Rejekt- und Altpapierhalle,

AN 01.30 Altpapieraufbereitung:

- BE 30.01 Beschickung,
- BE 30.02 Stoffaufbereitung,
- BE 30.03 Rejektaufbereitung,

AN 01.40 Energieerzeugung:

- BE 40.01 Großwasserraumkessel/ Kesselanlage,

- BE 40.02 Wasser- Dampf- Kreislauf mit Dampfturbosatz, Rückkühlsystem und Hilfskondensator,
- BE 40.03 Wasseraufbereitung/ Zusatzwasseraufbereitung und Kondensatreinigung,
- BE 40.04 Gasdruckregel- und Messstation (GDRM).

Aus diesem Grund beantragte die Propapier PM3 GmbH mit Schreiben vom 05.10.2018 (Umfirmierung in Progroup Paper PM3 GmbH am 27.11.2018) beim Landesverwaltungsamt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eine Anlage zur Herstellung von Wellpappenroh papier am Standort Sandersdorf-Brehna.

Mit selben Schreiben beantragte die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Erd- und Fundamentierungsarbeiten für den Altpapierlagerplatz inkl. Kanalarbeiten, die Papiermaschinenhalle mit Maschinenstuhl, das Rollenlager, die Gasreduzierstation und die Kreislaufwasserbehandlungsanlage sowie die Fertigteilkonstruktion des Rollenlagers und der Papiermaschinenhalle Achse 1-15 mit Dach- und Fassadenarbeiten im Rahmen des Vorhabens. Die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wurde am 14.01.2019 (Az.: 402.2.4-44008/18/56vb) vom Landesverwaltungsamt erteilt, da die in § 8a BImSchG vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt waren.

Mit Schreiben vom 17.06.2019 wurden konkretisierte Antragsunterlagen zur Prüfung vorgelegt, betreffend:

- der Detaillierung der Kreislaufwasserbehandlungsanlage ProAQU_Plus,
- den Ersatz der beiden einzelnen stehenden Kamine durch Einzelquellen über Dach und deren teilweise Zusammenfassung sowie
- weiterer Änderungen des Gesamt- Layouts im Detail- Engineering (Veränderungen bei den Parkplätzen, Verschiebung von Versickerungsmulden, Erdwall).

Mit Schreiben vom 28.06.2019 wurde aufgrund des Baufortschritts und des vorgesehenen Zeitplanes für die Realisierung des Vorhabens eine 1. Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Wellpappenroh papier ohne Dampfkesselanlage beantragt. Mit Vorlage erforderlicher Unterlagen einschließlich der Stellungnahme einer Zugelassenen Überwachungsstelle soll eine 2. Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einschl. der erforderlichen Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV für diesen Anlagenteil beantragt werden. Die für den späteren Einbau der Dampfkesselanlage erforderlichen Fundamente und Stahlbetonteile wurden bereits durch die 1. Teilgenehmigung mit umfasst. Die 1. Teilgenehmigung nach § 8 i. V. mit § 4 BImSchG wurde am 02.07.2019 (Az.: 402.2.4-44008/18/56t1) vom Landesverwaltungsamt erteilt, da die in § 8 Abs.1 BImSchG vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt waren.

Nunmehr wurde mit Schreiben vom 30.10.2019 die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für die Erlaubnis der Errichtung und des Betriebes einer Dampfkesselanlage (vier Großwasserraumkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von je 36,4 MW = 145,6 MW) nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV beantragt.

Gleichzeitig sollen gegenüber dem Antrag vom 05.10.2018 folgende Anlagenteile/ Betriebsweisen in der Anlage zur Herstellung von Wellpappenroh papier geändert werden:

Gegenstand	ursprünglich	geändert
Ausspeisung Strom und Kraftwerkseigenbedarf	Beim Anfahren der Anlage wird der Strombedarf des Kraftwerkes über den Anschluss der Papiermaschine vom Netz bezogen.	Der gesamte Kraftwerkseigenbedarf wird zu jeder Zeit über den Anschluss der Papiermaschine vom Netz bezogen.
Feuerungswärmeleistung der vier Großwasserraumkessel Fahrweise/ Standby- Betrieb	je 36 MW = 144 MW Zur Deckung des max. Dampfbedarfs der Papiermaschine ist der Betrieb von drei Großwasserraumkesseln ausreichend; zur Vermeidung von Restriktionen, z. B. beim Kesselwechselbetrieb (Standby- Kessel fährt hoch, bevor der zu ersetzende Kessel schon aus ist) wurde der Parallelbetrieb für alle vier Kessel beantragt	je 36,4 MW = 145,6 MW Der Standby- Betrieb entfällt; im Normalbetrieb sind alle vier Kessel in Betrieb, um Speicherwirkung der Kessel bestmöglichst auszunutzen und dadurch produktionsbedingte Schwankungen des Dampfbedarfs i. S. eines stabilen Kesselbetriebes auszugleichen
Leistung Dampfturbine der Dampfkesselanlage	ca. 4 MW	ca. 5 MW
Hilfskondensator und Rückkühlwerk	vorgesehen	entfallen; nunmehr Kühlung über Rückkühlwerk der Papiermaschine
Eigenbedarfstransformator	vorgesehen	entfällt; die Versorgung erfolgt aus dem 690/ 400 V- Netz der Papiermaschine
Nutzung Biogas und Brennstoffzuführung	Einsatz von zusätzlichem Biogas aus der Kreislaufwasserbehandlungsanlage ProAqua_Plus in Großwasserraumkesseln 1 und 2 Sicherheitsschnellschlussarmatur in der Brennstoffzuführungsleitung zu den Großwasserraumkesseln außerhalb des Kesselhauses	Einsatz von zusätzlichem Biogas aus der Kreislaufwasserbehandlungsanlage ProAqua_Plus in Großwasserraumkesseln 3 und 4 Sicherheitsschnellschlussarmatur in beiden Brennstoffzuführungsleitungen (Erdgas und Biogas) zu den Großwasserraumkesseln außerhalb des Kesselhauses
Aufstellung des Kamins	im Bereich des Achsfeldes N und O zwischen den Achsen 18 und 19	Achse 22 und Achse O

2 Genehmigungsverfahren

Eine derartige Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter folgenden Nummern als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt:

Tätigkeit	Anhang 1 der 4. BImSchV	beantragte Kapazität
Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 t oder mehr je Tag	6.2.1	2.760 t/d (max. 750.000 t/a)
Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (hier 100 % Altpapier) von 10 t oder mehr je Tag	8.11.2.4	3.165 t/d (max. 850.000 t/a)
zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr	8.12.1.1	51,3 t
zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr	8.12.2	36.810 t
Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr	1.1	146,4 MW

Gleichzeitig handelt es sich um eine Anlage nach Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 4 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. mit der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
 - Referat Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten,
 - Referat Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat Abwasser,
 - Referat Naturschutz,

- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Ost,
- die Deutsche Emissionshandelsstelle,
- der Landkreis Anhalt-Bitterfeld:
 - Bauordnungsamt,
 - Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
 - Umweltamt,
 - Gesundheitsamt,
- die Stadt Sandersdorf-Brehna.

2.1 **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Entsprechend der Führung des Verfahrens nach § 10 BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV ist im Verfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 16.10.2018 im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 10/2018). Außerdem wurde das Vorhaben am 30.10.2018 in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Bitterfeld, veröffentlicht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 07.11.2018 bis einschließlich 06.12.2018 in den Stadtverwaltungen Sandersdorf-Brehna (Bau- und Ordnungsverwaltung), Zörbig (Bau- und Ordnungsamt), Bitterfeld-Wolfen (FB Bauwesen) und im Landesverwaltungsamt aus.

Während der Einwendefrist bis einschließlich 07.01.2019 wurde beim Landesverwaltungsamt fristgerecht eine Einwendung gegen das beantragte Vorhaben erhoben. Die Einwendung wurde erhoben aus Bedenken nicht zu ignorierender Geräuschpegel tagsüber und nachts. Zudem bestehen Bedenken hinsichtlich der Wasserversorgung der Papierfabrik aus Grund- bzw. Oberflächenwasser und damit einhergehend einer Verknappung dieses Wassers. Aus diesem Grund wurde der Erörterungstermin am 29.01.2019 im Rathaus der Stadt Bitterfeld-Wolfen im pflichtgemäßen Ermessen durchgeführt. Die Veröffentlichung zur Durchführung des Erörterungstermins erfolgte am 15.01.2019 in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Bitterfeld, sowie im Amtsblatt des Landesverwaltungsamts.

Im Bescheid zur 1. Teilgenehmigung (Az. 402.2.4-44008/18/56t1) wurde auf die Einwendung eingegangen. Es wurden keine Tatsachen gesehen, die eine Entscheidung zu Gunsten der Antragstellerin in Frage stellen können.

Mit den Antragsunterlagen zur 2. Teilgenehmigung wurden neben der Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb der Dampfkesselanlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV auch marginale Änderungen von Anlagenteilen und der Betriebsweise gegenüber dem Antrag vom 05.10.2018 (siehe Kapitel 1 unter IV dieses Bescheides) beantragt.

Der nunmehr geplante Parallelbetrieb aller vier Großwasserraumkessel (ursprünglich nur drei, ein Kessel in Standby) wurde bereits im Rahmen der 1. Teilgenehmigung geprüft.

Aus der marginalen räumlichen Verschiebung des Kamins gegenüber der ursprünglichen Planung ergibt sich keine abweichende Bewertung der Umweltauswirkungen. Die mit den Antragsunterlagen für die 1. Teilgenehmigung eingereichten Fachgutachten (Darstellung der Auswirkungen des Gesamtvorhabens) sind auch unter Berücksichtigung der neuen Position des Kamins unverändert gültig.

Die übrigen Anpassungen sowie das Entfallen von Anlagenkomponenten im Rahmen der weiteren detaillierten Anlagenplanung haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

Es besteht daher keine Notwendigkeit einer erneuten Auslegung der Antragsunterlagen.

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist darüber hinaus der Nr. 6.2.1, der Nr. 1.1.2 und der Nr. 8.9.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zugeordnet und für die Nr. 6.2.1. in der Spalte 1 Anlage 1 UVPG mit einem „X“ gekennzeichnet. Gemäß § 6 des UVPG ist daher im Rahmen des immissionsschutz-rechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Mit den Antragsunterlagen im Rahmen der 1. Teilgenehmigung wurde ein Umweltbericht vorgelegt und im UVP- Portal eingestellt.

Anhand einer gutachterlichen Bewertung der im UVP- Bericht dargestellten Umweltauswirkungen wurde verdeutlicht, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG sowie der Wechselwirkungen unter den Schutzgütern unter der Maßgabe der Einhaltung der im Bescheid zur 1. Teilgenehmigung festzulegenden Nebenbestimmungen und Minderungsmaßnahmen verbunden sein werden.

Die UVP ergab, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und aller beantragten Maßnahmen zur Herstellung der Umweltverträglichkeit die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpapier keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG sowie die Bewertung nach § 25 UVPG sind als Anlage 2 Bestandteil des Genehmigungsbescheides zur 1. Teilgenehmigung.

Auch wurde festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen von NATURA 2000- Gebieten durch das Vorhaben hervorgerufen werden. Auf die Durchführung einer FFH- Verträglichkeitsprüfung konnte somit verzichtet werden.

3 Entscheidung

Die Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der gegenüber dem Antrag vom 05.10.2018 geänderten Anlagenteile/ Betriebsweise in der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpapier und für die Erlaubnis der Errichtung und des Betriebes einer Dampfkesselanlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV auf der Grundlage der §§ 4, 8 und 10 BImSchG wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. mit § 4 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Mit der Genehmigung wird gem. § 13 BImSchG die Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb der Dampfkesselanlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV erteilt.

Für die Antragstellerin besteht nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG aufgrund des fortlaufenden Planungsstandes und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Teilgenehmigung.

Die ferner gem. § 8 S. 1 Nr. 3 BImSchG durchzuführende vorläufige Beurteilung des gesamten Vorhabens ergab, dass keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstanden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG liegen vor.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Betrieb der Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Dem vorliegenden Antrag zur Errichtung und zum Betrieb der gegenüber dem Antrag vom 05.10.2018 geänderten Anlagenteile/ Betriebsweise in der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohlpapier und für die Erlaubnis der Errichtung und des Betriebes einer Dampfkeselanlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV am Standort Sandersdorf-Brehna wird daher in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens stattgegeben.

Die abschließende Teilgenehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass aus sachlichen Gründen zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen an die im Rahmen des Vorhabens durchzuführende Maßnahmen gestellt werden können, insbesondere zur nachträglichen Aufnahme von Auflagen zum Schutz von archäologischen Kulturdenkmälern oder weiterer Überwachungsmaßnahmen bei Überschreitung der festgelegten Überwachungswerte im Rahmen der Genehmigung zur Indirekteinleitung oder die sich aus dem Ergebnis einer nach der Erklärung zum Kriterienkatalog erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises (z. B. für die geplanten Behälter etc.) und der fortzuführenden bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheits- und Brandschutznachweise sowie der Bauüberwachung durch die beauftragten Prüferingenieure ergeben können. Mit Schreiben vom 10.01.2020 hat die Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG dazu ihr Einverständnis erteilt. Bisher liegen keine Kenntnisse vor, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage stellen.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Progroup Paper PM3 GmbH hat mit ihrem Antrag auf Genehmigung nach § 8 i. V. mit § 4 BImSchG vom 30.10.2019 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

4.2 Luftreinhaltung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und er-

heblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage festgelegten baulichen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Das fortgeschrittene Detailengineering führte zu einigen Änderungen in den Anlagenteilen bzw. in der Betriebsweise des gegenüber dem Antrag vom 05.10.2018 dargestellten Vorhabens. Dadurch ergaben sich auch Änderungen in den mit der 1. Teilgenehmigung ergangenen immissionsschutzrechtlichen Auflagen hinsichtlich der Luftreinhaltung. Für eine übersichtlichere Anwendbarkeit der Genehmigungsbescheide wurden daher die gesamten Auflagen zur Luftreinhaltung der 1. Teilgenehmigung (Bescheid vom 02.07.2019, Az.: 402.2.4-44008/18/56t1) aufgehoben und in dieser Teilgenehmigung neu festgesetzt.

Die Dampfkesselanlage der Anlage zur Herstellung von Wellpappenroh papier fällt gemäß § 1 Abs. 1 unter den Anwendungsbereich der 13. BImSchV.

Weiterhin unterliegt die Dampfkesselanlage als Feuerungsanlage zur Erzeugung von Strom mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe a dem Anwendungsbereich der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V). Die Selbsteinordnung durch die Betreiberin erfolgte durch Vorlage des Nachweises einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (Errichtung einer Dampfturbine nebst nachgeschaltetem Generator mit einer elektrischen Leistung von 5 MW) gemäß § 3 Abs. 1 i. V. mit dem Vergleichsgegenstand nach § 4 Abs. 1 der KNV-V. Dieser Selbsteinordnung kann behördlicherseits gefolgt werden. Der Nachweis der Hocheffizienz wird in der eingereichten Form akzeptiert, die weitere Vorlagepflicht gemäß dem 1. Halbsatz des § 3 Abs. 1 KNV-V entfällt demzufolge.

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 2.1.1 dient der Sicherstellung der Einhaltung der aktuellen und zukünftigen Anforderungen der 13. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung, auch über die weiteren, die Luftreinhaltung betreffenden Nebenbestimmungen hinaus. Dies ist aufgrund der eigenständigen Wirkung der 13. BImSchV, auch ohne eine vorherige behördliche Anordnung, möglich.

Analog der Nebenbestimmung III Nr. 2.1.1 war für die beiden Heizkessel der GDRM-Anlage, welche dem Anforderungsbereich der 1. BImSchV unterliegen, zur eindeutigen Festlegung die Nebenbestimmung unter III Nr. 2.1.2 notwendig.

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 2.1.3 dient der Sicherstellung der Benennung einer Person, welche die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt und welche für den genehmigungskonformen Betrieb und die Eigenüberwachung zuständig ist. Darüber stellt diese Person den Ansprechpartner für die behördliche Überwachung dar.

Die Nebenbestimmungen unter III Nrn. 2.1.4, 2.1.6 und Nr. 2.1.9 finden ihren Ursprung in der Nr. 5.4.6.2 TA Luft. Zur Umsetzung von Nr. 5.4.8.12 TA Luft war die Nebenbestimmung unter III Nr. 2.1.7 zu formulieren.

In Anwendung der Nr. 5.4.6.2 TA Luft sowie in Anwendung von § 12 Abs. 1a BImSchG wurde im Rahmen der Vorsorge die Nebenbestimmung unter III Nr. 2.1.5 als Umsetzung der BVT 42 (Nr. 1.5.1) des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 26. September 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der IE-Richtlinie in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton formuliert.

Aus Gründen der Energieeffizienz wurde die Nebenbestimmung III Nr. 2.1.8 in Anlehnung an Nr. 5.4.6.2 des Entwurfs vom 16.07.2018 zur Neufassung der TA Luft auf Grundlage von § 5 Abs. 1 Nr. 4 i. V. mit § 12 Abs. 1a BImSchG i. V. mit der BVT 53 des oben genannten Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 26. September 2014 festgeschrieben.

Die Begrenzung der Emissionen im Abgas der Großwasserraumkessel 1 bis 4 erfolgt durch die Nebenbestimmungen unter III Nrn. 2.2.1 bis 2.2.3 und ergibt sich aus der Anwendung von § 7 der 13. BImSchV. Der Bezugssauerstoffgehalt ergibt sich jeweils aus § 2 Abs. 5 Nr. 1 der 13. BImSchV.

Zur Konkretisierung der Anforderungen u. a. im Teillastbetrieb (Lastbereich ≤ 70 Prozent) sowie zur Festlegung des Klassierungsbeginns bzw. der Klassierung der ermittelten Emissionswerte bzw. Statussignale im Rahmen der kontinuierlichen Ermittlung, Registrierung und Auswertung wurde die Nebenbestimmung unter III Nr. 2.2.4 notwendig. Die Festlegung des 2. Absatzes dieser Nebenbestimmung ergibt sich aus der Anwendung des § 22 Abs. 1 Satz 5 der 13. BImSchV.

Zur Begrenzung der Emissionen der Papiermaschine wurde die Nebenbestimmung unter III Nr. 2.2.5 notwendig. Der Inhalt ergibt sich aus der Anwendung der Nr. 5.2.5 sowie der Nr. 5.4.6.2 TA Luft. Die Begrenzung von Formaldehyd resultiert aus der Anwendung der Vollzugsempfehlung Formaldehyd der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Stand vom 09.12.2015, welche durch Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt (jetzt: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt) vom 09.02.2016 für den Vollzug des Landes Sachsen-Anhalt als verbindlich erklärt wurde. In der LAI-Empfehlung wurde ein allgemeiner Emissionswert für Formaldehyd festgelegt. Des Weiteren wurden für bestimmte Anlagentypen abweichende Emissionswerte bzw. Übergangsregelungen getroffen. Für die indirekte Trocknung im Rahmen der Herstellung von Papier findet ein spezieller Emissionswert gemäß Anhang 1 der Vollzugsempfehlung für Anlagen der Nrn. 6.2.1/ 6.2.2 der 4. BImSchV in Höhe von 5 mg/m^3 Formaldehyd im Abgas Anwendung. Der Emissionswert kann der Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft zugeordnet werden.

Die Emissionsbegrenzungen der Nebenbestimmungen III Nrn. 2.2.6 und 2.2.7 wurden der Nr. 5.4.8.11.2 TA Luft entnommen.

Die Staub- Emissionsgrenzwerte der Nebenbestimmung unter III Nr. 2.2.8 entspringen der Nr. 5.2.1 TA Luft.

Die Emissionsbegrenzungen des Biowaschreaktors sowie des Biofilters entstammen den Nrn. 5.2.4, 5.2.5 und 5.4.6.2 TA Luft. (vgl. Nebenbestimmung III Nr. 2.2.9)

Zum Schutz und zur Vorsorge der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden die Ableitbedingungen der beantragten Emissionsquellen u. a. auf Basis der Nr. 5.5 TA Luft sowie auf Basis des § 16 der 13. BImSchV mit der Nebenbestimmung unter III Nr. 2.3 fixiert.

Die Anforderungen an die Messplätze und -strecken entsprechend der Nebenbestimmung III Nr. 2.4.1 erfolgte auf Grundlage der Nr. 5.3.1 TA Luft sowie auf Grundlage des § 18 der 13. BImSchV.

Die Emissionsmessungen der Papiermaschine soll an der Emissionsquelle K5 erfolgen. Diese Quelle ist jeweils repräsentativ für die Prozessabluft insgesamt. Sie hat eine zentrale Rolle im technischen Gesamtgefüge der Papiermaschine und steht in Wechselwirkung mit dem Produktionsprozess. Im Falle von erhöhten Emissionswerten im Rahmen des Produktionsablaufs ist ebenfalls mit Ausschlägen an der Emissionsquelle K5 zu rechnen.

Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 2.4.2 Absatz 1 und Nr. 2.4.3 gehen aus § 20 Abs. 1 i. V. mit § 19 Abs. 1 sowie aus § 22 (insbesondere Abs. 1) der 13. BImSchV hervor und konkretisieren diese §§ zusätzlich. Dies war zur Sicherstellung des jeweils aktuellen Stands der kontinuierlichen Registrierung und Auswertung notwendig.

Die Notwendigkeit der Übermittlung einer Bescheinigung zum ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Mess- und Auswerteeinrichtungen (vgl. Nebenbestimmung unter III

Nr. 2.4.5) ergibt sich aus § 19 Abs. 3 der 13. BImSchV sowie aus der Nr. 5.3.3.4 Abs. 2 TA Luft.

Zur Gewährung des aktuellen Stands der kontinuierlichen Messung und der Vergleichbarkeit mit anderen Messwerten wird mit der Nebenbestimmung III Nr. 2.4.6 die Beachtung bundeseinheitlicher untergesetzlicher Festlegungen zur kontinuierlichen Messung verbindlich vorgeschrieben.

Die Anforderungen zu den kontinuierlichen Messungen basieren auf den Nrn. 5.5.3 ff. TA Luft. Insbesondere die telemetrische Datenübertragung (vgl. Nebenbestimmung III Nr. 2.4.7) wurde auf der Grundlage der Nr. 5.3.3.5 Abs.1 Satz 4 TA Luft festgelegt.

Die Festlegungen zur Messung und Überwachung des Anlagenbetriebes der Nebenbestimmung III Nr. 2.4.8 ergehen auf der Grundlage des Abschnitt 3 der 13. BImSchV i. V. mit Nr. 5.3.2 TA Luft. Damit werden die ordnungsgemäße Ermittlung der von der Anlage ausgehenden Schadstoffemissionen und die regelmäßige Überwachung des Anlagenbetriebes sichergestellt.

Die Emissionsmessungen der Nebenbestimmung unter III Nr. 2.4.9 entspringen den Anforderungen der Nr. 5.3.2.1 TA Luft.

Die Anforderungen der Nebenbestimmungen unter III Nrn. 2.4.8 und 2.4.11 bis Nr. 2.4.13 ergeben sich aus dem § 21 Abs. 1 i. V. mit § 2 Abs. 12 der 13. BImSchV.

Die Einhaltung der in der Nebenbestimmung III Nr. 2.2.8 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind nicht durch wiederkehrende Emissionsmessungen nachzuweisen, da der Hersteller der verwendeten Filter eine Unterschreitung der Emissionsbegrenzungen garantieren wird. Als Nachweis der antragsgemäßen Errichtung sind diese Garantieerklärungen der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen (vgl. Nebenbestimmung III Nr. 2.4.14). Um auch während des Betriebs ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten, sind die Filter darüber hinaus regelmäßig im Rahmen der Eigenüberwachung des Betreibers zu kontrollieren (vgl. Nebenbestimmung unter Nr. 2.4.15).

Die Möglichkeit der Verlängerung der Zeitabstände oder – in besonderen Fällen – des Verzichts der Durchführung von Wiederholungsmessungen gemäß der Nebenbestimmung unter III Nr. 2.4.16 wird der Betreiberin gewährt, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass an einzelnen Emissionsquellen reduzierte oder vernachlässigbare Emissionen im Vergleich zum Genehmigungsantrag bzw. im Vergleich zum Abschnitt 5 TA Luft nachgewiesen werden. Aufgrund der Vielzahl an Emissionsquellen wäre die Forderung der Durchführung weiterer Wiederholungsmessungen möglicherweise unangebracht.

Berücksichtigt wurden die BVT- Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen vom August 2017 sowie die in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton vom September 2014, welche durch die Novellierung der 13. BImSchV mit Datum vom 23.12.2017 in nationales Recht überführt wurde.

Dem Genehmigungsantrag lag ein lufthygienisches Gutachten vom 5. Oktober 2018 bei. In diesem Gutachten sowie in den Nachreichungen vom 23. April 2019 und 14. Juni 2019, wurden die Auswirkungen aufgrund von Geruchsimmissionen im Umfeld der beantragten Papierfabrik hinreichend betrachtet. Schädliche Umwelteinwirkungen sind aufgrund der Erkenntnisse nicht zu erwarten. Nebenbestimmungen zur Geruchsemissionsbegrenzung waren daher entbehrlich.

Die Papierherstellung sowie die Feuerungsanlagen unterliegen dem Anwendungsbereich des TEHG; hier § 2 Abs.1 i. V. mit den Tätigkeiten nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 und Nr. 21 TEHG. Die emissionshandlungspflichtige Haupttätigkeit stellt in Anwendung von Anhang 1 Teil 1 Nr. 2 Buchstabe a TEHG die Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionsleistung von mehr als 20 Tonnen je Tag gemäß Nr. 21 des Anhangs 1 Teil 2 TEHG dar. Durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage erhöhen sich die Treibhausgas-

Emissionen am Standort im Vergleich zum IST-Zustand. Im Rahmen des Anlagenbetriebs sind die Anforderungen des TEHG zu berücksichtigen.

Nach § 5 Abs. 1 TEHG ist die Betreiberin verpflichtet, ihre Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG liegen vor.

Bei Einhaltung der festgelegten Anforderungen zum Immissionsschutz kann davon ausgegangen werden, dass der antragsgemäße Anlagenbetrieb nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen führt.

4.3 **Arbeitsschutz**

Die Dampfkesselanlage wird in die neu errichtete Produktionsstätte installiert. Dabei werden vier Großraumwasserkessel zur Erzeugung von Satttdampf in einem Dampfkesselraum betrieben. Zwei Dampfkessel werden mit Feuerungsanlagen zur Verbrennung mit Erdgas ausgerüstet und zwei Dampfkessel werden mit Feuerungsanlagen zur Verbrennung mit Erdgas und Biogas ausgerüstet. Der erzeugte Frischdampf wird in einer Gegendruck- Dampfturbine nur soweit entspannt, dass er nach dem Turbinenaustritt noch für die Produktion (Papiermaschine und deren Nebensysteme) verwendet werden kann. Die Anlage soll ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von maximal 72 Stunden betrieben werden.

Gemäß § 18 Abs.1 Nr. 1 BetrSichV bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Dampfkesselanlage nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 2.1 Satz 1 Buchstabe a BetrSichV, die nach Artikel 13 i. V. mit Anhang II Diagramm 5 der (Richtlinie 2014/68/EU über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (Druckgeräterichtlinie) in die Kategorie IV einzustufen sind, der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Daher wurde im Rahmen des Genehmigungsantrages zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage innerhalb der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohlpapier die Erlaubnis zur Errichtung und den Betrieb einer Dampfkesselanlage gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV beantragt.

Die Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 BetrSichV zu erteilen, wenn die in den Antragsunterlagen angegebene Bauart der erlaubnisbedürftigen Anlagen den Anforderungen dieser Verordnung entspricht; andernfalls ist die Erlaubnis zu versagen. Die Erlaubnis kann beschränkt, befristet, unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen unter III Nr. 3.2 gegen die Errichtung und den Betrieb der Dampfkesselanlage keine Bedenken bestehen. Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 3.2 ergeben sich aus den Vorschriften der BetrSichV und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und wurden auferlegt, um die Erfüllung der in § 18 Abs. 4 BetrSichV genannten Erlaubnisvoraussetzungen sicherzustellen. Sie sind insbesondere notwendig, um eine ordnungsgemäße Errichtung und einen sicheren Betrieb der Dampfkesselanlage zu gewährleisten sowie Beschäftigte und Dritte vor Brand- und Explosionsgefahren nachhaltig zu schützen.

Die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV war zu erteilen.

Weiterhin stimmte das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Ost, dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter III Nr. 3.1 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer auf der Baustelle sowie im Produktionsprozess geschützt werden. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) regelt die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer. Durch die Festlegung von Nebenbestimmungen unter III Nr. 3.1 auf der Grundlage der Baustellenverordnung (BaustellV), der ArbStättV, BetrSichV,

GefStoffV, Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) und des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), insbesondere

- § 3 BaustellV – Koordinierung
- und
- § 3 ArbStättV – Gefährdungsbeurteilung,
 - § 3a ArbStättV – Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten
- sowie
- § 3 BetrSichV – Gefährdungsbeurteilung,
 - § 12 BetrSichV – Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten,
 - § 15 BetrSichV – Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen,
 - Anh. 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 – Explosionsgefährdungen – Zur Prüfung befähigte Personen,
 - Anh. 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 – Explosionsgefährdungen – Prüfung vor Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und nach Instandsetzung,
 - Anh. 2 Abschnitt 4 Nr. 4.1 – Druckanlagen – Prüfungen von Druckanlagen und Anlagenteilen vor Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen
- und
- § 6 GefStoffV – Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung
- sowie
- § 3 LärmVibrationsArbSchV – Gefährdungsbeurteilung
- und
- § 5 ArbSchG – Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
 - § 8 ArbSchG – Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber,
- soll die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

4.4 Weitere Rechtsgebiete

Die Übereinstimmung der rechtlichen Vorgaben aus dem Planungs- und Baurecht, dem Denkmal- und Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht (Lärmschutz, Licht, Störfallvorsorge, auch Luftreinhaltung), zum Brandschutz und Gewässerschutz sowie aus dem Bodenschutz- und Abfallrecht wurden bereits im Rahmen der 1. Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohlpapier geprüft.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Vor Erteilung dieses Bescheides für die Erlaubnis der Errichtung und des Betriebes einer Dampfkesselanlage innerhalb der Anlage zur Herstellung von Wellpappenroh papier wurde gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 28 Abs. 1 VwVfG der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Seitens der Antragstellerin wurden die Anforderung zur kontinuierlichen Emissionsmessung für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, sowie für Gesamtstaub im Abgas der Großwasserraumkessel 3 und 4 der Dampfkesselanlage unter Einsatz von Biogas beanstandet (vgl. Nebenbestimmungen unter III Nr. 2.4.3 i. V. mit Nr. 2.4.12).

Es wurde darum ersucht, gemäß § 21 Abs. 3 BImSchG auf die Anordnung einer kontinuierlichen Emissionsmessung für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, zu verzichten und stattdessen ggf. gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 der 13. BImSchV bezüglich des Brennstoffs Biogas anzuordnen, regelmäßig wiederkehrende Nachweise über den Schwefelgehalt zu führen. Weiter wurde der Verzicht zur Anforderung der kontinuierlichen Emissionsmessung für Gesamtstaub ersucht.

In diesem Zusammenhang wurde der Antragstellerin mitgeteilt, dass entsprechend § 2 Abs. 12 Nr. 2 der 13. BImSchV Biogas immissionsschutzrechtlich ausschließlich wie Erdgas zu behandeln ist, wenn die entsprechenden Bedingungen des DVGW- Arbeitsblatts G260 erfüllt werden.

Somit gelten die Emissionsgrenzwerte sowie die erforderlichen Nachweispflichten und Messanforderungen für den Einsatz von sonstigen gasförmigen Brennstoffen. Eine Ausnahme der kontinuierlichen Emissionsmessung gem. § 21 Abs. 1 und 2 der 13. BImSchV für die Parameter Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, und Gesamtstaub ist daher aufgrund der Festlegungen in der 13. BImSchV, der fehlenden Datelage zu der Zusammensetzung des Biogases sowie zum tatsächlichen Emissionsverhalten der Anlage nicht möglich.

§ 21 Abs. 3 der 13. BImSchV ist hier ebenfalls nicht anwendbar, da es sich bei Biogas nicht um einen Biobrennstoff im Sinne der i. R. s. Verordnung handelt. (vgl. § 2 Abs. 6 der 13. BImSchV)

Zur Bekräftigung der ersuchten Ausnahme von der Anforderung zur kontinuierlichen Emissionsmessung wurde weiter § 2 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe d) der 13. BImSchV angeführt. In diesem wird auch auf faserige Abfälle und Ablaugen aus der Herstellung von natürlichem Zellstoff und aus der Herstellung von Papier aus Zellstoff Bezug genommen. Die Antragstellerin gibt zu bedenken, dass hier zu berücksichtigen wäre, dass das Biogas unmittelbar aus der Behandlung des Kreislaufwassers und der darin enthaltenen organischen Bestandteile stammt, also von den eingesetzten Papierfasern.

In diesem Zusammenhang wurde der Antragstellerin erläutert, dass in § 2 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe d) der 13. BImSchV speziell faserige Abfälle und Ablaugen aus der Herstellung von natürlichem Zellstoff und aus der Herstellung von Papier aus Zellstoff, sofern sie am Herstellungsort mitverbrannt werden, als Biobrennstoffe gem. der i. R. s. Verordnung bezeichnet werden.

Es handelt sich bei den Einsatzstoffen in der Anlage der Progroup Paper PM3 GmbH nicht um einen Zellstoff im engeren Sinne, sondern um bereits behandelte, z. T. bedruckte Altpapiere unterschiedlicher Herkunft, die mitunter einen deutlichen Einfluss auf die Kreislaufwasserzusammensetzung und somit auf die Biogasqualität haben. Je nach Altpapiermischung ist demnach auch eine Schwankung in der Biogaszusammensetzung zu erwarten.

Weiter ist das bei der Kreislaufwasserbehandlung entstehende Biogas weder ein faseriger Abfall, noch eine Ablauge, welche bspw. in der Zellstoffherstellung beim Aufschluss des Holzes entsteht und am Standort nach der entsprechenden Eindickung in einem sogenannten Laugenkessel als flüssiger Brennstoff verbrannt würde.

Die Anforderungen zu den kontinuierlichen Emissionsmessungen für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, sowie für Gesamtstaub im Agas der Großwasserraumkessel 3 und 4 der Dampfkesselanlage unter Einsatz von Biogas, welches nicht den Anforderungen des DVGW- Arbeitsblattes G260 entspricht, werden gem. der Nebenbestimmung III. Nr. 2.4.3 aufrechterhalten.

V Hinweise

1 **Allgemeines**

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG festgestellt, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.4 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.5 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.
- 1.6 Änderungen an der Anlage dürfen erst nach Prüfung der zugehörigen Änderungsunterlagen und Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde vorgenommen werden.
- 1.7 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

2 **Brandschutz**

Es wird empfohlen, mit der Werkfeuerwehr SECURITAS Sicherheitsdienste, Feuerwehrstraße 1, 06749 Bitterfeld-Wolfen, eine Vereinbarung zur Unterstützung bei der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung auf dem Betriebsgelände zu treffen. Dies würde eine nützliche Komponente und sinnvolle Ergänzung im Zusammenwirken der Feuerwehren und einen zusätzlichen Sicherheitsgewinn darstellen.

3 Luftreinhaltung

3.1 Die Emissionsgrenzwerte unter den Nebenbestimmungen III Nr. 2.2.1 bis Nr. 2.2.3 sind bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 Prozent.

(Nr. 2.5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa TA Luft)

3.2 Die Emissionswerte unter den Nebenbestimmungen III Nr. 2.2.5 bis Nr. 2.2.9 sind bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

3.3 Die Anforderungen der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) sind bei der Errichtung, der Inbetriebnahme und dem laufenden Betrieb aller geplanten oder vorhandenen unter den Anwendungsbereich der 42. BImSchV fallenden Aggregate jederzeit zu berücksichtigen.

4 Arbeitsschutz

4.1 Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat.

Zur Auswahl eines geeigneten Koordinators ist die Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen 30 (RAB 30 – Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV)) zu beachten.

(§ 8 ArbSchG i. V. mit § 3 BaustellV)

4.2 Für die Baustelle ist nach § 2 Abs. 3 BaustellV ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan unter Beachtung der Vorgaben der Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen 31 (RAB 31 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan – SiGePlan) aufzustellen.

4.3 Auf die Notwendigkeit zur Prüfung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel vor Inbetriebnahme auf ihren ordnungsgemäßen Zustand gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 3) wird verwiesen.

4.4 Als Druckentlastungsfläche wurde für die sicherheitstechnische Bewertung der Druckanlage die Summe der in den Antragsunterlagen genannten Entlastungsflächen zuzüglich der Dachfläche, die in Bauweise als Trapezblech ausgeführt wird, berücksichtigt und ist größer als 1/10 der Grundfläche des Kesselaufstellungsraums.

5 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),

- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Obere Abfallbehörde,
 - Obere Immissionsschutzbehörde,
 - Obere Naturschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Ost – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als
 - Untere Bauaufsichtsbehörde,
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Denkmalschutzbehörde und
 - Gesundheitsamt.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Heinz

ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

Antrag der Propapier PM3 GmbH auf Erteilung einer Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Dampfkesselanlage innerhalb der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpaper gemäß § 4 i. V. mit § 8 BImSchG sowie **Antragsunterlagen** vom 30.10.2019 (3 Ordner)

	Inhaltsverzeichnis
Formular 1	Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Formular 1b	Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG
	Übersicht über die Ordner der Antragsunterlagen
	Übersicht über die Antragsunterlagen
1	Antrag/ Allgemeine Angaben
1.1	Antragsinhalt und Angaben zum Antragsteller
1.2	Beschreibung des Antragsumfangs der 1. Teilgenehmigung
2	Umfang des Antrags auf die 2. Teilgenehmigung (2. TG)
2.1	Allgemein
2.2	Umfang der Änderung des Antrags nach § 4 BImSchG
3	Antrag nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung
3.0	Prüfbericht TÜV
3.1	Vorhabenbeschreibung
3.2	Beiblätter
3.2.1	Allgemein
3.2.2	Kessel 1
3.2.3	Kessel 2
3.2.4	Kessel 3
3.2.5	Kessel 4
3.3	Anlagen zum Antrag auf Betriebssicherheitsverordnung
3.3.1	Pläne
3.3.2	Schemata
3.3.3	Zeichnungen
3.3.4	Beschreibungen
3.3.5	Rechnerische Nachweise
3.3.6	Datenblätter

ANLAGE 2 Rechtsquellen

- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523)
- Abf ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
- BauO LSA** Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA Nr. 12/2018 S. 187)
- BaustellV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)
- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 7 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)
- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- 1. BImSchV** Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804, 828)
- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- 13. BImSchV** Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754),

zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I S. 4007)

42. BImSchV

Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – 42. BImSchV) vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2379)

BrSchG

Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133)

EHV 2020

Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020 (Emissionshandelsverordnung 2020 – EHV 2020) vom 20. August 2013 (BGBl. I S. 3295), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Juni 2018 (BGBl. I S. 872, 882)

GefStoffV

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)

Immi-ZustVO

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)

KNV-V

Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung – KNV-V) vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670), geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498, 2514)

LärmVibrationsArbSchV

Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)

Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (Druckgeräte-Richtlinie) (ABl. EU Nr. L 189/164)

TA Luft

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)

TEHG

Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) in der Fassung vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 37)

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 729)
Verordnung (EG) Nr. 601/2012	Verordnung (EG) Nr. 601/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 181/30)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. April 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung 17. Februar 2017 (GVBl. LSA 2/2017 S. 33)

Verteiler

Ausfertigung

Landesverwaltungsamt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

als Kopie

Landesverwaltungsamt
Referat 402: 402.d
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 57 – Gewerbeaufsicht Ost
Kühnauer Str. 70
06846 Dessau-Roßlau

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt
Am Flugplatz 1
06366 Köthen

Stadt Sandersdorf-Brehna
Der Bürgermeister
Bahnhofstr. 2
06792 Sandersdorf-Brehna



**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de